

## Teilnahme von Ermittlern der Verteidigung an Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit – ICTR folgt der ICTY Rechtsprechung

**Marco Bundi**

*Ermittler spielen gerade in gross angelegten internationalen Strafverfahren eine grosse Rolle. Vor den internationalen Strafgerichten haben sowohl die Verteidigung als auch die Anklagebehörde ihre eigenen Ermittler, welche Beweismaterial für bzw. gegen die Schuld eines Angeklagten sammeln. In einem neuen Entscheid vor der Strafgerichtskammer des «International Criminal Tribunal for Rwanda» (ICTR) musste erstmals entschieden werden, ob Ermittler der Verteidigung an einer geschlossenen Verhandlung teilnehmen können oder nicht.*

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Eingaben der Parteien im Fall Nzirorera
- III. Ermittler als Teil des jeweiligen Teams
  - 1. Die bisherigen Fälle vor dem ICTR
  - 2. Die Rechtslage vor dem ICTY
  - 3. Die Rechtslage vor dem Special Court in Sierra Leone
- IV. Die Erwägungen der Strafammer in Sachen Nzirorera
- V. Zusammenfassung

### I. Einleitung <sup>^</sup>

[Rz 1] Straffälle vor den internationalen Strafgerichtshöfen können ungemein komplex und langwierig sein und dauern deshalb meist über Jahre. Das «International Criminal Tribunal of Rwanda» hält denn auch bezüglich der Angeklagtenrechte ausdrücklich im Statut unter Art. 20 (4) lit. b unter anderem fest, dass einem Angeklagten genügend Zeit und Mittel für die Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung stehen müsse und dass er einen Verteidiger seiner Wahl zur Seite haben dürfe<sup>1</sup>. Naturgemäss spielen in solchen Prozessen nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch die Ermittler, welche auf den fraglichen Schauplätzen Beweise orten, Augenscheine vornehmen, Zeugen suchen und diese ein erstes Mal einvernehmen, eine grosse Rolle.

[Rz 2] Weiter bestimmt Art. 20 (2) des ICTR Statutes<sup>2</sup>, dass jeder Angeklagte das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren habe. Derselbe Artikel verweist allerdings zugleich auf die Einschränkungen von Art. 21 des ICTR Statutes, welcher zum Schutz von Opfern und Zeugen aufgestellt wurde. Demgemäss kann ein Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit<sup>3</sup> stattfinden, wenn es zum Schutze der Identität von Zeugen oder Opfern erforderlich ist. Art. 78 und 79 der Prozess- und Beweisordnung des ICTR<sup>4</sup> bestätigen in diesem Sinne noch einmal, dass alle Vorgänge, mit Ausnahme der Urteilsberatungen, grundsätzlich öffentlich sind und dass nur unter den in Art. 79 aufgezählten Fällen<sup>5</sup> die Presse und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden können.

[Rz 3] In diesem Sinne hat denn die Strafammer des ICTY, bei welcher genau dieselbe Bestimmung im Statut in Art. 21 (2) zu finden ist<sup>6</sup>, in Sachen *Prosecutor v. Tadic*<sup>7</sup> festgehalten und noch einmal betont, dass Verhandlungen wenn immer möglich öffentlich durchzuführen seien. Dies wurde damit begründet, dass einerseits das Recht des Angeklagten auf ein öffentliches Verfahren und andererseits das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen nicht unnötig zu beschränken seien und deshalb geschlossene Verhandlungen nur dann stattzufinden hätten, wenn andere Massnahmen den erforderlichen Schutz nicht gewährleisten würden.

[Rz 4] In dem hier zu besprechenden Fall vor der ICTR Strafkammer in Sachen *Prosecutor v. Karemera, Ngirumpatse et Nzirorera* vom 18. August 2005<sup>8</sup> stellte sich die eingangs erwähnte Frage, ob ein Ermittler der Verteidigung an einer nichtöffentlichen Verhandlung teilnehmen dürfe oder nicht. Es stellen sich diesbezüglich allerdings nicht nur Fragen des Zeugen- und Opferschutzes, sondern vielmehr auch rein praktische Fragen über eine mögliche Finanzierung der Ermittler für die Teilnahme an solchen Verhandlungen und die Frage von allfälligen nachteiligen Auswirkungen auf eine spätere Zeugeneinvernahme des während dem Verfahren anwesenden Ermittlers.

## II. Eingaben der Parteien im Fall Nzirorera <sup>^</sup>

[Rz 5] Die Verteidigung des Angeklagten *Joseph Nzirorera* machte insbesondere geltend, dass zwei ihrer Ermittler als Muttersprache Kinyarwanda pflegten und in dieser Sprache im Verlaufe des Verfahrens viele Leute befragt hätten. Die Verteidigung behauptete, dass die Anwesenheit der Ermittler während der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ihr helfen würde, die entsprechenden Sofortmassnahmen während dem Kreuzverhör zu treffen und dass sie weitere Informationen für das laufende Verfahren liefern würden<sup>9</sup>.

[Rz 6] Die Anklagebehörde auf der anderen Seite gestand zwar ein, dass die Ermittler der Verteidigung auch in einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein mögen, es jedoch diesbezüglich keine speziellen Voraussetzungen geben würde und das von der Verteidigung gestellte Gesuch dazu diene, die Zeugen der Anklage einzuschüchtern<sup>10</sup>.

[Rz 7] Die Gerichtskanzlei schliesslich macht geltend, dass es ausserordentlicher Umstände seitens der Verteidigung bedürfe, um die Ermittler grundsätzlich an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen zu lassen und um schlussendlich die Kosten, die bei der Teilnahme entstünden, vergütet zu bekommen. Des Weiteren stellt die Gerichtskanzlei fest, dass das Gerichtstribunal keine spezielle Bestimmung kenne, welche die Teilnahme von Parteiermittlern an Prozessen ausdrücklich verbiete. Trotzdem werde allgemein so verfahren, dass die Anwesenheit von Ermittlern der Verteidigung in Arusha limitiert werde. Die Gerichtskanzlei schlägt vor, dass Entscheidungen darüber, ob Ermittler der Verteidigung in Arusha jeweils am Prozess teilnehmen könnten oder nicht, von Fall zu Fall entschieden werden sollte, da je nachdem die Anwesenheit letzterer gar nicht nötig sei<sup>11</sup>.

[Rz 8] Schliesslich hat die Verteidigung in ihrer Antwort ausgeführt und ausdrücklich betont, dass man keine Bewilligung für Gelder suche, welche sowieso ein separates Problem darstellen würden und hält noch einmal fest, dass man in dieser Eingabe nur um Erlaubnis ersuche, die Ermittler an Verhandlungen teilnehmen zu lassen, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen würden<sup>12</sup>.

## III. Ermittler als Teil des jeweiligen Teams <sup>^</sup>

[Rz 9] Bevor auf die einzelnen Erwägungen eingegangen wird, sei kurz neben der bisherigen Rechtsprechung des ICTR auf diejenige des ICTY und des Special Court in Sierra Leone eingegangen. Die Entscheide wurden im Fall *Prosecutor v. Karemera, Ngirumpatse et Nzirorera* ebenfalls von der ICTR Strafkammer kurz angeschnitten. Begonnen werden soll vorliegend mit

Hinweisen auf Entscheide des ICTR.

## 1. Die bisherigen Fälle vor dem ICTR <sup>^</sup>

[Rz 10] Die Frage, ob Ermittler an einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnehmen können oder nicht, wurde bislang vor dem ICTR nur mündlich erörtert, aber noch nie entschieden. Hierbei sind zwei Fälle erwähnenswert.

[Rz 11] Im Fall *Prosecutor v. Kajelijeli*<sup>13</sup> stellte die Verteidigung erstmals am 19. September 2002<sup>14</sup> einen Antrag, einen Ermittler an einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zuzulassen. Am 23. September 2002 wurde das Gesuch wiederholt<sup>15</sup>. Die Verteidigung bemerkte am 30. September 2002, dass es zu den Grundsätzen der Gerichtskanzlei gehöre, keine Ermittler in Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zuzulassen<sup>16</sup>. Diesmal war die Gerichtskanzlei allerdings nur darauf vorbereitet, den Antrag der Verteidigung über diverse Probleme der Arbeitszeiten der Ermittler zu regeln.

[Rz 12] In einem zweiten Fall, *The Prosecutor v. Edouard Karemera et al*<sup>17</sup>, hat die Gerichtskanzlei klar an ihrer Leitlinie festgehalten, wonach es der Verteidigung grundsätzlich verwehrt bleibe, Ermittler an eine Gerichtsverhandlung mitzunehmen, insbesondere wenn es sich um einen Zeugen der Anklagebehörde drehe, weil die finanziellen Mittel nur in beschränkter Form zur Verfügung stünden. Zudem stünde in der Stellenausschreibung nichts von einer Anwesenheit während Gerichtsverhandlungen und schliesslich sollte ihrer Ansicht nach ein Ermittler draussen im Feld sein, um seine Ermittlungen zu tätigen<sup>18</sup>. Schliesslich habe es schon dieselben Fragen bei anderen Prozessen gegeben und auch hier sei es den Ermittlern verwehrt gewesen, nach Arusha zu kommen, da es schlichtweg nicht im finanziellen Rahmen liege.<sup>19</sup> In diesem Sinne seien dann – nach Ansicht der Gerichtskanzlei – bloss die Verteidiger und ihre Assistenten zugelassen, nach Arusha zu kommen<sup>20</sup>.

[Rz 13] Die Verteidigung macht demgegenüber geltend, dass es unter diesen Umständen schwierig für sie sei, ihre Arbeit korrekt zu verrichten, da während den Gerichtssessionen viele Dokumente in Kinyarwanda geschrieben seien und sie diese nicht übersetzen könnten, weil die Verteidigung der Sprache nicht mächtig sei<sup>21</sup>. Zudem sei die Sprache Kinyarwanda keine Voraussetzung für die Stelle als Verteidigung gewesen<sup>22</sup>. In diesem Sinne würde die Verteidigung auf diese Ermittler angewiesen sein, zudem gäbe es Aussagen von Zeugen in Kinyarwanda. Man benötige deshalb mindestens einen Ermittler während den Gerichtssessionen. Dies müsse auch im Lichte eines fairen Verfahrens möglich sein. In diesem Sinne stehe die Antwort der Gerichtskanzlei im Widerspruch zur Regel des fairen Verfahrens und dem Prinzip der Waffengleichheit, zumal die Anklagebehörde ihrerseits ständig über letztere verfüge<sup>23</sup>.

[Rz 14] Nachdem der Richter bemerkte, dass es sich hierbei einzig um eine Frage der Übersetzung handle<sup>24</sup>, fügte die Verteidigung hinzu, dass das Problem nicht einzig bei der Übersetzung liege. Von Zeit zu Zeit müssten nämlich auch Beurteilungen über die Echtheit von Beweismitteln gemacht werden, welche nicht von Übersetzern gelöst werden könnten<sup>25</sup>.

[Rz 15] Entschieden wurde in der Folge jedoch keiner der beiden Fälle von der Strafkammer, so dass diese Problematik vor dem ICTR bislang weiterhin bestand.

## 2. Die Rechtslage vor dem ICTY <sup>^</sup>

[Rz 16] Beim Tribunal des ICTY gab es bereits diverse Fälle, in welchen die Frage der Zulässigkeit eines Ermittlers an einer nichtöffentlichen Verhandlung auftauchte. Diese Frage der Zulässigkeit wurde bislang – wie darzustellen sein wird – durchwegs positiv beantwortet.

[Rz 17] Im Fall *Prosecutor v. Kordic and Cerkez* ersuchte nicht die Verteidigung, sondern die Anklagebehörde die Strafkammer um einen Entscheid, welcher unter anderem garantieren soll, dass die Ermittler während jeglicher Verfahren anwesend sein können<sup>26</sup>. In diesem Punkt zeigte sich die Verteidigung mit dem Gesuch der Anklagebehörde einverstanden<sup>27</sup>. Die Strafkammer hat nach den mündlichen Argumenten der Parteien vom 19. April 1999 in einem sehr knapp gehaltenen Entscheid die Ansicht der Anklagebehörde bestätigt und festgehalten, dass die beiden Ermittler während den Verfahren anwesend sein und später auch als Zeuge aussagen könnten<sup>28</sup>.

[Rz 18] In einem zweiten Fall *Prosecutor v. Mrksic et. al* aus dem Jahre 1998<sup>29</sup> vor der ICTY Strafgerichtskammer ging es vorab um die Frage, ob Ermittler als Zeugen im späteren Verlauf einvernommen werden könnten. Die Strafkammer verweist in ihrem Entscheid insbesondere auf die mündlichen Aussagen der Parteien vom 2. Februar 1998 sowie 19. März 1998 und hält fest, dass beide Parteien ihre Ermittler weiterhin als Zeugen einvernehmen könnten, auch wenn diese während dem Verfahren im Gericht anwesend waren<sup>30</sup>.

[Rz 19] Im aktuellsten Fall *Prosecutor v. Naletilic and Martinovic*<sup>31</sup> aus dem Jahre 2001 ersuchte die Anklagebehörde die ICTY Strafkammer um Erlaubnis, die eigenen Ermittler am Verfahren teilnehmen zu lassen. Die Anklagebehörde wollte fünf spezifische Ermittler am Verfahren teilnehmen lassen, um die Anklagebehörde während dem Prozess selbst zu unterstützen. Auch dieser Entscheid wurde von der Verteidigung in diesem Punkte nicht bestritten und daher vom Gericht gutgeheissen<sup>32</sup>. Bestritten wurde wiederum die Möglichkeit, diese Ermittler als spätere Zeugen vorzuladen. Die ICTY Strafkammer hat die Voraussetzungen für eine spätere Einvernahme der Ermittler als Zeugen enger geschnallt als dies noch in den Verfahren *Kordic and Cerkez* und *Naletilic and Martinovic* der Fall war. So liegt es nun an der Anklagebehörde darzulegen, warum der Ermittler als Zeuge aufgerufen wird und weshalb dies nicht vor seiner Anwesenheit im Gerichtssaal geschah<sup>33</sup>.

## 3. Die Rechtslage vor dem Special Court in Sierra Leone <sup>^</sup>

[Rz 20] Auch der Special Court in Sierra Leone (SCSL) musste sich bereits mit der Frage befassen, ob ein Ermittler der Verteidigung in einem Verfahren, welches unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, anwesend sein darf oder nicht.

[Rz 21] Im Fall *Prosecutor v. Norman et al.* vom 28. Februar 2005<sup>34</sup> machte die Verteidigung vor dem Special Court in Sierra Leone geltend, dass die Ermittler als Teil des Verteidigungsteams angesehen werden sollten. Sie seien insb. nicht als Presse oder Teil des öffentlichen Publikums zu betrachten, die von nichtöffentlichen Verhandlungen in Übereinstimmung mit Art. 79(A) der SCSL Beweis- und Prozessordnung<sup>35</sup> ausgeschlossen werden sollen<sup>36</sup>. Des Weiteren machte die Verteidigung geltend, dass die Anklagebehörde diverse Male bereits in nichtöffentlichen Verhandlungen Ermittler an Verfahren mitgebracht habe und es deshalb gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstossen würde, wenn dies der Verteidigung verwehrt bliebe<sup>37</sup>. Schliesslich verweist die Verteidigung auf eine

vom Gericht erlassene Richtlinie, wonach Personen, welche den Verdächtigen oder Angeklagten unterstützen, zum Verteidigerteam gehören<sup>38</sup>.

[Rz 22] Die Strafkammer anerkennt die Auslegung der Verteidigung und verweist ebenfalls auf die Richtlinie, wonach Ermittler als Teil der Verteidigung miteingeschlossen werden<sup>39</sup>. Zudem hält die Strafkammer fest, dass die Ermittler durch ihre geleistete Arbeit in der Lage seien, unverzügliche und äusserst wertvolle Informationen für die Vorbereitung und Führung der Verteidigung des Angeklagten zu liefern. Deshalb seien die Rechte des Angeklagten im Sinne des Statutes nach Art. 17(4)(b)<sup>40</sup> und Art. 17(4)(e)<sup>41</sup> gewahrt.

[Rz 23] In diesem Sinne gelangten die Richter einstimmig zum Schluss, dass sowohl die Ermittler der Verteidigung wie auch der Anklagebehörde bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit anwesend sein dürfen. Die Gerichtskammer ermahnte jedoch die Parteien, dass diese sicherstellen müssten, dass ihre Ermittler die Namen der geschützten Zeugen nicht an unberechtigte Personen weitergeben würden. Schliesslich wurde festgehalten, dass nur jeweils ein Ermittler der Anklagebehörde bzw. der Verteidigung bei nichtöffentlichen Verhandlungen anwesend sein dürfe. Wenngleich dieser Umstand auch nicht weiter begründet wird, liegt es auf der Hand, dass dies mit der Budgetplanung zusammenhängt.

#### **IV. Die Erwägungen der Strafkammer in Sachen Nzirorera <sup>^</sup>**

[Rz 24] Nachdem die Strafkammer in einem ersten Schritt kurz feststellt, dass die anderen internationalen Strafgerichte Ermittler grundsätzlich an Verhandlungen zulassen, geht sie in einem zweiten Schritt näher auf die Bestimmung des Statutes ein.

[Rz 25] Artikel 20 des ICTR Statutes garantiert die Rechte des Angeklagten auf ein faires und öffentliches Verfahren. Artikel 79 der Prozess- und Beweisordnung des ICTY müsse in diesem Sinne im Zusammenhang mit Artikel 75 der Prozess- und Beweisordnung des ICTY gelesen werden. Die beiden Artikel seien so auszulegen und auf die Rechte des Angeklagten abzustimmen, dass die Presse und die Öffentlichkeit nur dann aus Verhandlungen ausgeschlossen werden könnten, wenn die öffentliche Sicherheit, die guten Sitten, das Interesse an Gerechtigkeit, die Sicherheit oder die Geheimhaltung von Zeugen- oder Opferidentitäten gefährdet wird. Die ICTR Strafkammer anerkennt demnach, dass die geschlossenen Sitzungen ein Hauptziel verfolgen – eine mögliche Enthüllung an die Öffentlichkeit zu unterbinden<sup>42</sup>.

[Rz 26] Die ICTR Strafkammer stellt dann – in Übereinstimmung mit der ICTY Rechtsprechung fest – dass Ermittler der Verteidigung nicht zur Öffentlichkeit gehören, sondern einen Teil der Verteidigung selbst ausmachen. Sie sind verantwortlich für die Enthüllung von Fakten, welche für die Verteidigung relevant sind, um die Angeklagten gegen Behauptungen und Anklagepunkte zu schützen. Sie verbringen die meiste Zeit im Feld und besitzen deshalb sehr gute Kenntnisse über die verschiedenen in Frage stehenden Örtlichkeiten und Fakten, welche im Prozess zur Diskussion stehen. Sie haben zudem viele Zeugen befragt, welche ebenfalls während dem Verfahren vor Gericht stehen werden. Der Beitrag der Ermittler sei demnach ein integraler Bestandteil der Arbeit der Verteidigung.

[Rz 27] Im Weiteren bemerkt die ICTR Strafkammer zu Recht, dass weder die geltende Beweis- und Prozessordnung des ICTR noch das Statut Ermittler von der Anwesenheit in öffentlichen wie auch in nichtöffentlichen Verhandlungen ausschliessen. Weiter erkennt die Strafkammer, dass Ermittler, als Teil der Verteidigung, grundsätzlich an der Teilnahme von nichtöffentlichen Verhandlungen berechtigt sind und dementsprechend auch an jegliche Verfügungen des Gerichtes gebunden sind. Die Strafkammer erinnert noch einmal den verantwortlichen Verteidiger, dass dieser für das Management seines Teams verantwortlich sei.

[Rz 28] Die Strafkammer stellt weiter fest, dass die Richtlinien der Gerichtskanzlei betreffend die Verwaltung der Prozesshilfegelder in Übereinstimmung mit ihren Funktionen und dem Statut sowie der Prozess- und Beweisordnung stehen würden.

[Rz 29] Aus Art. 20(4)(b) des Statutes ergebe sich ferner, dass der Angeklagte mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden müsse, um eine entsprechende Vorbereitung und Präsentation seiner Verteidigung wahrzunehmen. Die Strafkammer stellt in dieser Hinsicht fest, dass sobald die Anwesenheit eines Ermittlers in Arusha an Verhandlungstagen notwendig sei, die Verteidigung die Gerichtskanzlei mit den besagten Gründen anfragen könne, um entsprechende Vergütungen zu erhalten.

[Rz 30] Schliesslich, wenn auch nicht von den Parteien zur Sprache gebracht, stellt das Gericht fest, dass Art. 90 (D) der Prozess- und Beweisordnung als allgemeine Regel einem Zeugen, welcher noch nicht ausgesagt hat, nicht erlaubt, mit Ausnahme von Sachverständigen, dem Prozess anderer Zeugen beizuwohnen, auch wenn diese Tatsache allein ihn noch nicht von der Möglichkeit, Zeuge zu sein, beraubt.

[Rz 31] Weiter weist die Strafkammer auf Art. 20(2) und (4)(e) des Statutes hin und macht noch einmal deutlich, dass sowohl die Anklagebehörde, wie auch die Verteidigung bezüglich der Zeugenbefragungen und Verhöre gleich zu behandeln seien. Dementsprechend dürften auch Ermittler der Verteidigung nicht als Zeugen disqualifiziert werden, nur weil sie zuvor einer Gerichtsverhandlung beiwohnten.

[Rz 32] In diesem Sinne gelangt die Strafkammer zum Schluss, dass die Verteidigung das Recht hat, Ermittler auch an geschlossene Verhandlungen beizubringen und heisst das Gesuch der Verteidigung gut. Schliesslich bemerkt die Verteidigung, dass auch Ermittler der Verteidigung im späteren Verlauf nicht einfach aus dem Grunde als Zeugen disqualifiziert werden dürften, nur weil sie vor ihrer Zeugeneinvernahme am Verfahren teilgenommen hätten.

## V. Zusammenfassung <sup>^</sup>

[Rz 33] In Bezug auf das immer wieder vorgebrachte Prinzip der Waffengleichheit zwischen der Anklagebehörde und der Verteidigung bleibt festzuhalten, dass dieses nicht absolut ist. Dies hat die zweite Strafkammer des ICTR im Falle *Prosecutor v. Kayishema* and Ruzindana<sup>43</sup> klar gemacht. In diesem Falle machte die Verteidigung geltend, dass aufgrund des im ICTR Statut stipulierten fairen und gerechten Verfahrens Gleichheit zwischen der Anklagebehörde und der Verteidigung bestehen müsse, und hat deshalb die Kammer ersucht, der Anklagebehörde Ermittler und Anwälte zu

streichen. Die Strafkammer hielt zwar fest, dass ein faires und zwischen den Parteien gleiches Verfahren garantiert werden müsse, erinnerte aber zugleich daran, dass die Gleichheit nicht mit der Gleichheit von Mitteln und Ressourcen verwechselt werden dürfe. Aus den genannten Artikeln des Statutes könne nicht gefolgert werden, dass die Verteidigung auf dieselben Mittel und Ressourcen zurückgreifen könne, wie die Anklagebehörde. In diesem Lichte sei auf einen weiteren interessanten Entscheid hingewiesen, in welchem Richter Vohrah seine abweichende Meinung im Fall *Prosecutor v. Tadic*<sup>44</sup> abgibt und gründlich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der Waffengleichheit zitiert.

[Rz 34] Dass die Ermittler zum jeweiligen Team und nicht als Teil der Öffentlichkeit angesehen werden, erscheint soweit klar. Im vorliegenden Entscheid wurde dies nun auch von der Strafkammer des ICTR ausdrücklich bestätigt. Der Entscheid berücksichtigt in diesem Sinne nicht nur die Rechtsprechung anderer internationaler Strafgerichte, sondern verweist auch klar auf den Wortlaut des Statutes. Die Strafkammer geht allerdings im Sinne der Konsequenzen der Zulassung der Ermittler gleich weit wie die neuere ICTY Rechtsprechung und verlangt für eine mögliche spätere Zeugeneinvernahme zusätzliche Voraussetzungen. An diese dürften aber wohl nicht allzu grosse Voraussetzungen geknüpft werden, weil es der Strafkammer im Endurteil nach wie vor überlassen bleibt, diese Aussage verschiedenartig zu gewichten.

[Rz 35] Weiterhin unklar dürfte allerdings die Frage nach den doch erheblichen finanziellen Folgen der Zulassung solcher Ermittler an Verfahren sein. Der Special Court von Sierra Leone hat diese Folgen damit einzudämmen und voraussehbar zu machen versucht, indem man jeweils bloss einen einzigen Ermittler an die Verhandlung zulässt. Andererseits macht die ICTY Strafkammer das Gesuch jeweils wiederum von Fall zu Fall abhängig, ob auch tatsächlich ein Ermittler gebraucht wird oder nicht. Fest steht jedoch, dass der Ermittler hierbei nicht nur als Dolmetscher fungieren darf, sondern einen erheblicheren Beitrag leisten muss, damit seine Anwesenheit auch tatsächlich von der Gerichtskanzlei vergütet wird.

---

Marco Bundi, Rechtsanwalt, ist als «Legal Officer to the Prosecuting Office» am Special Court in Sierra Leone tätig ([www.sc-sl.org](http://www.sc-sl.org)).

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 20 des [ICTR Statutes](#).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 21 des [ICTR Statutes](#).

<sup>3</sup> Ibid., sog. «in camera proceedings».

<sup>4</sup> Vgl. Art. 78 und 79 der [Prozess- und Beweisordnung des ICTR](#).

<sup>5</sup> Ibid., drei Fälle werden ausdrücklich erwähnt, «Public order or morality; Safety, security or non-disclosure of the identity of a victim or witness as provided in Rule 75; or The protection of the interests of justice».

<sup>6</sup> Vgl. Art. 21 des [ICTY Statutes](#).

<sup>7</sup> *Prosecutor v. Tadic*, Fall Nr. IT-94-1, «Decision on the Prosecutor's Motion to Withdraw Protective Measures for Witness K», 12. November 1996, die Strafkammer betont, dass «[t]he preference of the Trial Chamber is to have open sessions whenever possible so as not to restrict unduly the accused's right to a public hearing and the public's right to information and to ensure that closed sessions are utilised only when other measures will not provide the degree of protection required».

<sup>8</sup> *Prosecutor v. Karemera, Ngirumpatse und Nzirorera*, Fall Nr. [ICTR-98-44-PT](#), 18, «Decision on the Defence Motion to Permit Investigators to Attend Closed Sessions,» August 2005,

<sup>9</sup> Ibid., Para. 1.

- <sup>10</sup> Ibid., Para. 2.
- <sup>11</sup> Ibid., Paras. 3 und 4.
- <sup>12</sup> Ibid., Para. 5.
- <sup>13</sup> *Prosecutor v. Kajelijeli*, Fall Nr. ICTR-98-44A-T, Transcript vom 30. September 2002, Seiten 3-6.
- <sup>14</sup> *Prosecutor v. Kajelijeli*, Fall Nr. ICTR-98-44A-I, Transcript vom 19. September 2002, wobei die entsprechenden Seiten 98-99 unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.
- <sup>15</sup> *Prosecutor v. Kajelijeli*, Fall Nr. ICTR-98-44A-T, Transcript vom 23. September 2002, S. 4-5, wobei die entsprechenden Seiten entfernt wurden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.
- <sup>16</sup> Ibid., S. 4, «It is related in that the registrar has a policy of not having investigators in the courtroom.»
- <sup>17</sup> *Prosecutor v. Edouard Karemera, Mathieu Ndirumpatse, Joseph Nzirorera*, Fall Nr. ICTR-98-44, Transcript vom 17. November 2004, Seiten 25-27.
- <sup>18</sup> Ibid., S. 26, wonach die Gerichtskanzlei festgehalten hat, dass «[w]e could say that it is the policy of the registry not to allow the investigators to appear during the trial phase, especially during the Prosecution case, because the funding is just not available to accommodate everybody. And on top of that, the investigators' job description does not include appearance in court. And it is our submission, Your Lordship, that the investigators should be in the field doing investigations, and if counsel feel that they should do any investigations relating to a particular witness, the investigator can do that from his or her jurisdiction, but not in Arusha».
- <sup>19</sup> Ibid., «[i]t has been the same with the other joinder trials and the other single-case trials; investigators have not been allowed to come to Arusha».
- <sup>20</sup> Ibid., «So in that case, Your Lordship, it is our submission that, as has happened in the other Defence teams, only the lead and co-counsel and the legal assistant, one of the legal assistants, will be authorised to come to Arusha».
- <sup>21</sup> Ibid., «Mr. President, this is a negative answer, and I would ask you to arbitrate on this difficulty because it's obvious that if the registrar has a policy which doesn't enable the Defence to work properly, that policy should be set aside. We have, on a daily basis, difficulties which we have during sessions when we have documents in Kinyarwanda and we cannot translate them because I do not speak Kinyarwanda».
- <sup>22</sup> Ibid., «It is not a special requirement that we speak Kinyarwanda».
- <sup>23</sup> Ibid., «[a]nd this is not because the policy is held by the registry that the Defence will not be allowed a fair trial. We cannot be happy with that response. We had wished that the response be in conformity with the Rules pertaining to a fair trial, that we be able to work with equality of arms and that we need to be assisted by at least one investigator in court sessions so that we can work properly and in equality of arms with regard to the Prosecutor (...).»
- <sup>24</sup> Ibid., «Mr. Weyl, up to now, you have only identified one service that these investigators would provide in court, and that's translation. That is the service which you don't require the investigators for».
- <sup>25</sup> Ibid., angeführt wird folgender Fall, wonach «there was disclosure by the Prosecutor of CD-ROMs and of videos of rallies, and we were, for two or three days, unable to do anything because we didn't have our investigator with us to help us in reading these documents and also to verify them».
- <sup>26</sup> *Prosecutor v. Kordic and Cerkez*, Fall Nr. IT-94-14/2, Transkript vom 19. April 1999, S. 806, «What I seek is either an order or, in any event, approval, as it relates to Rule 90(E), which effectively permits investigators to be present without prejudice to the Rule that, in general, people who may become witnesses shouldn't attend any parts of the proceedings.» Der Verteidiger führt weiter aus, dass «I will be assisted by their being able to be present in Court, and by «in Court», I mean not just outside but in Court during closed sessions, where there are closed sessions, notwithstanding the possibility that they may have to be called in due course».
- <sup>27</sup> Ibid., S. 806-7, allerdings war die Verteidigung nicht damit einverstanden, dass diese Ermittler später noch als Zeugen verwertet werden könnten, weil «possibility of them styling their testimony is extant».
- <sup>28</sup> *Prosecutor v. Kordic and Cerkez*, Fall Nr. IT-94-14/2, «Order permitting Investigators to follow Proceedings,» 19. April 1999, die Strafkammer hielt allerdings fest, dass der Verteidigung dieselben Mitteln zur Verfügung stehen würden, «Defence are at liberty to apply for a similar order in respect of their lead investigators at any stage of the proceedings».
- <sup>29</sup> *Prosecutor v. Mrksic et. al.*, Fall Nr. IT-95-13A, «Order Permitting Investigators to Follow Proceedings,» 23. April 1998.
- <sup>30</sup> Ibid., so hat die Strafkammer festgehalten, «that the investigator in charge of each party's investigations shall not be precluded from being called as a witness on the ground that he or she has been present in the courtroom during the proceedings».
- <sup>31</sup> *Prosecutor v. Naletilic and Martinovic*, Fall Nr. IT-38-34, «Decision on Prosecutor's Motion to Permit Investigators to Follow the Proceedings,» 31. August 2001.
- <sup>32</sup> Ibid., In diesem Sinne hat die Strafkammer entschieden, dass «[t]he Prosecution should call any investigators who they wish to be present in court during proceedings as the first witnesses in their case».
- <sup>33</sup> Ibid., so hat die Strafkammer festgehalten, dass es an der Anklagebehörde liege, darzulegen, «why that investigators testimony is necessary and why they were not called as one of the first witnesses in the case».
- <sup>34</sup> *Prosecutor v. Norman et. al.*, Fall Nr. SCSL-2004-14-T, «Decision on Joint Motion by Sam Hinga Norman, Moinina Fofana, and Allieu Kondiwa Seeking Permission for Defence Investigators to Sit in Court During Closed Sessions,» 28. Februar 2005.
- <sup>35</sup> Art. 79 (A) der [SCSL Prozess- und Beweisordnung](#) bestimmt die Voraussetzungen einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, demnach ist dies in drei Fällen möglich, wenn die nationale Sicherheit, die



Privatsphäre oder Identität eines Zeugen oder Opfers oder die Interessen der Gerechtigkeit betroffen ist, möglich.

- <sup>36</sup> Supra N., Para. 1, Die Verteidigung machte geltend, dass «investigators should be considered as part of the «Defence Team». (...).
- <sup>37</sup> Ibid., Para. 4, «the principle of equality of arms necessitates that the Defence be granted this same privilege».
- <sup>38</sup> Sog. [Directive on the Assignment of Counsel](#), 1. Oktober 2003, «Defence Team: The individuals providing services to a Suspect or Accused (...)».
- <sup>39</sup> Supra N. 34, Para. 10-11.
- <sup>40</sup> Art. 17(4)(b) des [Statutes des Special Court of Sierra Leone vom 16. Januar 2002](#), hält fest, dass «[t]o have adequate time and facilities for the preparation of his or her defence and to communicate with counsel of his or her own choosing;».
- <sup>41</sup> Ibid., Art. 17(4)(e) stipuliert, dass «[t]o examine, or have examined, the witnesses against him or her and to obtain the attendance and examination of witnesses on his or her behalf under the same conditions as witnesses against him or her».
- <sup>42</sup> Supra N. 8, Hauptziel ist demnach «to prevent disclosure to the public».
- <sup>43</sup> *Prosecutor v. Kayishema and Ruzindana*, [Fall Nr. ICTR-95-1-T/96-10-T](#), «Order on the Motion by the Defence Counsel for Application of Article 20(2) and (4)(b) of the Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda,» 5. Mai. 1997.
- <sup>44</sup> *Prosecutor v. Tadic*, [Fall Nr. IT-94-1](#), «Separate Opinion of Judge Vohrah on Prosecution Motion for Production of Defence Witness Statements,» 27. November 1996.

**Rechtsgebiet(e):** [Internationaler Gerichtshof](#)

**Erschienen in:** [Jusletter 24. Oktober 2005](#)

**Zitiervorschlag:** Marco Bundi, Teilnahme von Ermittlern der Verteidigung an Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit – ICTR folgt der ICTY Rechtsprechung, in: [Jusletter 24. Oktober 2005](#) [Rz]